

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

November 2021

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Zweckgebundene Spende kann steuerlich anzuerkennen sein	3
Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines Hochschulstudiums für Zwecke des Kindergelds	3
Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ kein steuerpflichtiger Kapitalertrag	4
Abziehbarkeit von Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben	5
Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO	5
Regelsteuersatz der Umsatzsteuer für Freizeitparks – PhantasiaLand	6
Vorsteuerabzug – Angabe des Leistungszeitpunkts bzw. -zeitraums in der Rechnung	7
Drittwirkung der Steuerfestsetzung bei Organschaft	8
Haftung bei Forderungsabtretung	8
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
Update der Genehmigungscodierungen aufgrund der Neufassung der EU Dual-Use-Verordnung	10
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Dr. Stefan Böhler
Head of Indirect Tax Services

In Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen stellt die Prüfung der Eingangsrechnungen häufig einen Prüfungsschwerpunkt dar. Wenn die geprüften Eingangsrechnungen zum Beispiel nicht alle Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten, kann es zur Veragung des Vorsteuerabzugs und gegebenenfalls zu einer Festsetzung von Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) kommen.

Abhängig von der jeweiligen Konstellation besteht bei einer Korrektur der Rechnung das Recht auf Vorsteuerabzug erst ab Erhalt der korrigierten Rechnung, sodass die Nachzahlungszinsen zu einer definitiven Belastung für den Steuerpflichtigen werden.

Eine der Pflichtangaben auf Rechnungen besteht in der Angabe des richtigen Leistungszeitpunkts. Dabei ist die Angabe des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wurde, ausreichend. Laut BFH, Urteil vom 1.3.2018 (Az.: V R 18/17), kann sich dabei der Kalendermonat aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Die Finanzverwaltung legt das Urteil eng aus: Laut BMF-Schreiben vom 9.9.2021 dürfen keine Zweifel bestehen, dass die Leistung in dem Monat der Rechnungsstellung ausgeführt wurde. Solche Zweifel bestehen laut BMF insbesondere dann, wenn das Zusammenfallen von Rechnungs- und Leistungsdatum nicht branchenüblich ist, der Rechnungsaussteller eine zeitnahe Abrechnung nicht regelmäßig durchführt oder bei der konkreten Leistung sonstige Zweifel am Zusammenfallen der Daten bestehen.

Davon abzugrenzen sind die Fälle, in denen die Rechnung nicht nur ein Ausstellungsdatum enthält, sondern auch ein Leistungsdatum, dieses aber falsch ist. In diesem Fall haben Rechnungsaussteller die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. So können bei Leistungsempfängern, die den Vorsteuerzug aus den betreffenden Rechnungen geltend gemacht haben, Nachzahlungszinsen vermieden werden.

Für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung müssen jedoch einige Hürden überwunden werden. Der UStAE sowie das 13-seitige BMF-Schreiben vom 18.9.2020 enthalten die entsprechenden Details.

Die Korrekturprozesse sind häufig aufwändig und die rückwirkende Korrektur ist nur in bestimmten Konstellationen möglich, sodass nicht alle fehlerhaften Eingangsrechnungen rückwirkend berichtigungsfähig sind. Daher ist es weiterhin notwendig, dass der Steuerpflichtige einen Eingangsrechnungsprüfungsprozess etabliert hat, der die formelle und materiell-rechtliche Richtigkeit der Eingangsrechnungen absichert. Gerne unterstützen Sie dabei die Fachleute von KPMG.

I Einkommensteuer

Zweckgebundene Spende kann steuerlich anzuerkennen sein

Der BFH hat mit Urteil vom 16.3.2021 (DStR 2021 S. 2231) entschieden, dass ein Spendenabzug auch dann möglich ist, wenn die Spende einer konkreten Zweckbindung unterliegt und zum Beispiel in konkreter Weise einem bestimmten Tier zugutekommen soll.

Im Streitfall war die Klägerin ehrenamtlich für den gemeinnützigen Tierschutzverein V tätig und kümmerte sich um die dort untergebrachten Hunde. Einem kaum mehr vermittelbaren Tier, das unter dem Leben im Zwinger litt, wollte sie durch eine dauerhafte Unterbringung des Hundes in einer gewerblichen Tierpension helfen. Zu diesem Zweck übergab sie bei einem Treffen mit einer Vertreterin des Tierschutzvereins V und der Tierpension einen Geldbetrag von 5.000 Euro. Der Tierschutzverein stellte der Klägerin eine Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) über diesen Betrag aus. Auf dieser Grundlage begehrte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung für 2015 einen entsprechenden Spendenabzug.

Nachfolgend lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht einen Spendenabzug aber ab. Die Zahlung der Klägerin sei nicht in den Verfügungsbereich des steuerlich begünstigten V gelangt; dieser habe gerade keine Verfügungsmacht über das Geld erhalten sollen. Die Klägerin habe keine „Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ in das Vereinsvermögen, sondern eine gezielte Zuwendung zur Versorgung eines ganz bestimmten, ihr besonders wichtigen Tieres gemacht, unabhängig davon, wie der Geldbetrag letztlich an die Tierpension übergeben worden sei. V sei letztlich nur als Durchlaufstelle aufgetreten und habe kein eigenes Entscheidungsrecht hinsichtlich der Verwendung des Geldbetrags gehabt. Ein Vertrauensschutz aufgrund der Zuwendungsbestätigung komme nicht in Betracht. Die im Streitfall gewählte Gestaltung zeige, dass der Klägerin klar gewesen sei, die bloße Sicherstellung des Unterhalts und der Unterbringung für einen bestimmten Hund rechtfertige keinen Spendenabzug.

Der BFH hat die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zu-

rückverwiesen. Die Bestimmung eines konkreten Verwendungszwecks der Spende durch die Klägerin stehe dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Denn das Letztentscheidungsrecht sei beim begünstigten Empfänger verblieben, da dieser die Spende nicht hätte annehmen müssen. Auch stehe die Zweckbindung nicht per se der erforderlichen Unentgeltlichkeit der Zuwendung entgegen. Die Annahme einer Entgeltlichkeit müsse sich vielmehr aus weiteren Gründen ergeben. Hierfür reiche die Erwartung gewisser immaterieller Vorteile für den Spender (zum Beispiel eine Ansehensmehrung) nicht aus. Schließlich sei es für den Spendenabzug unschädlich, dass in der Zuwendungsbestätigung irrtümlich eine Sachzuwendung, statt einer Geldzuwendung, angegeben wurde.

Voraussetzung sei allerdings, dass sich die Zweckbindung im Rahmen der vom Tierschutzverein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke halte. Ob die Unterbringung des Hundes in einer Tierpension der Förderung des Tierwohles diene, müsse das Finanzgericht daher noch prüfen. I

Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines Hochschulstudiums für Zwecke des Kindergelds

Für Kinder, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Kind sich entweder in einer bestehenden Berufsausbildung befindet oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten. Wie der BFH mit Urteil vom 7.7.2021 (DStR 2021 S. 2234) entschieden hat, beginnt ein als Berufsausbildung anzuerkennendes Hochschulstudium mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen. Beendet ist das Hochschulstudium grundsätzlich dann, wenn das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse in schriftlicher Form zugänglich gemacht wurden.

Die Klägerin ist die Mutter einer im Mai 1992 geborenen Tochter (T), die ab März 2015 an einer Hochschule im Masterstudiengang „Management“ eingeschrieben war. Nachdem die Hochschule der T zunächst Ende September 2016 den erfolgreichen Abschluss mündlich mitgeteilt hatte, stellte sie den Abschluss und die Abschlussnoten Ende

Oktober 2016 online. Die Zeugnisse holte die T Ende November 2016 persönlich im Prüfungsamt ab. Im März 2017 bewarb sie sich für ein weiteres Bachelorstudium im Fach Politikwissenschaft, das sie im April 2017 aufnahm. Die Familienkasse gewährte wegen des Masterstudiums bis einschließlich Oktober 2016 Kindergeld und wegen des Bachelorstudiums ab April 2017. Für März 2017 wurde die T nicht wegen einer Ausbildung, sondern nur wegen ihrer Bewerbung für einen Studienplatz kindergeldrechtlich berücksichtigt. Für den Zeitraum November 2016 bis Februar 2017 lehnte die Familienkasse und nachfolgend auch das Finanzgericht eine Kindergeldfestsetzung ab.

Der BFH hielt die dagegen gerichtete Revision der Klägerin für unbegründet. Für die Frage, wann ein Hochschulstudium beendet ist, komme es regelmäßig nicht auf den Zeitpunkt an, in welchem dem Kind die Prüfungsergebnisse mündlich mitgeteilt wurden. Denn dies ermöglicht dem Kind regelmäßig noch keine erfolgreiche Bewerbung für den angestrebten Beruf. Auch die häufig von entsprechenden Anträgen des Studierenden abhängige Aushändigung des Zeugnisses oder die Exmatrikulation eignen sich kaum, um das Ende eines Studiums festzulegen. Maßgebend ist vielmehr, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem muss das Kind eine schriftliche Bestätigung über sämtliche Prüfungsergebnisse entweder von der Hochschule zugesandt bekommen haben oder jedenfalls objektiv in der Lage gewesen sein, sich eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist dann, welches Ereignis früher eingetreten ist. Im Streitfall war daher ausschlaggebend, dass die Hochschule die Abschlussnoten Ende Oktober 2016 online gestellt hatte.

Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten werden kindergeldrechtlich nur berücksichtigt, wenn sie maximal vier Kalendermonate umfassen. Ist die maximal vier volle Monate umfassende Dauer der Übergangsfrist überschritten, scheidet eine Berücksichtigung des Kindes auch für die ersten vier Monate aus (BFH, Urteil vom 22.12.2011, BStBl II 2012, 678). Im Streitfall ging der BFH aber von einer fünf Kalendermonate umfassenden Übergangszeit (November 2016 bis einschließlich März 2017) aus. Das Masterstudium endete bereits im Oktober 2016, während das Bachelorstudium noch nicht mit der im März 2017 erfolgten Bewerbung begann, sondern erst als im April 2017 Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich stattfanden. ■

■ Einkommensteuer/Unionsrecht

Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ kein steuerpflichtiger Kapitalertrag

Der BFH hat mit Urteil vom 1.7.2021 (DStR 2021 S. 2392) entschieden, dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ an private Kleinanleger nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist auch auf ausländische Vorgänge anwendbar, die bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Abspaltung nach deutschem Recht entsprechen.

Der zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Kläger (K) hielt im Streitjahr 2015 über seine Depotbank Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC), einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskundengeschäft der HPI auf ihre Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre im Rahmen eines sogenannten „Spin-Off“ Aktien der HPE. Diese buchte die Bank des Klägers in dessen Depot ein. Der K war nunmehr im selben Verhältnis an beiden Gesellschaften beteiligt. Das Finanzamt behandelte die Aktienzuteilung bei K als steuerpflichtigen Kapitalertrag. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamts zurück. Zwar führe die Zuteilung der HPE-Aktien von der HPI an den Kläger bei isolierter Betrachtung zu einem Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, für den Deutschland das Besteuerungsrecht zustehe. Da die HPE-Aktien jedoch im Rahmen einer Abspaltung im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG zugeteilt wurden, löst der Vorgang bei K im Streitjahr keine Besteuerung aus. Nach § 20 Abs. 4a S. 7 EStG gelten abweichend von § 20 Abs. 4a S. 5 EStG und § 15 UmwStG die Sätze 1 und 2 des § 20 Abs. 4a EStG entsprechend, wenn Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften übergeht. Die Anwendung der Regelung hat im Streitjahr zur Folge, dass die Anteilszuteilung steuerneutral erfolgt.

Eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist nach dem BFH auch bei einem US-amerikanischen „Spin-Off“ möglich. Voraussetzung ist, dass die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes erfüllt sind. Die Kapitalverkehrsfreiheit gebiete eine Erstreckung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG auf ausländische Vor-

gänge. Ein Ausschluss von Auslandsfällen aus dem Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG wäre geeignet, Inländer von Investitionen in anderen Staaten abzuhalten. Ein Rechtfertigungsgrund dafür, dem inländischen Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft von vornherein die Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG zu verweigern, besteht nicht. Das gilt im Hinblick auf in den USA ansässige Kapitalgesellschaften insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in Art. 26 Abs.1 DBA-USA 1989/2008 die sogenannte „große“ Auskunfts-klausel vereinbart worden ist, die einen umfassenden Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ermöglicht.

Rechtsfolge der Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist, dass die Einbuchung der aufgrund des „Spin-Off“ erhaltenen Aktien im Depot des K steuerneutral erfolgt. Etwaige Veräußerungsgewinne seien erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE beziehungsweise HPI zu versteuern. |

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Abziehbarkeit von Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben

Der BFH hatte in seinem Urteil vom 6.5.2021 (DStR 2021 S. 2401) zu entscheiden, inwieweit bei der Schenkungsteuer Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen sind. Der BFH bejaht die Abzugsfähigkeit solcher Zahlungen.

Im Streitfall hatten die Eltern des Klägers (K) 1997 ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem K im Jahr 2003 ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen, worauf auch Schenkungsteuer festgesetzt und von K gezahlt wurde. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter im April 2011 deswegen gegen den K zivilrechtliche Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs vom 13.5.2015 leistete K wegen des an ihn übertragenen Grundstücks und zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung von 150.000 Euro an einen seiner Brüder.

Anschließend begehrte K rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab. Dagegen hat das Finanzgericht dem Kläger Recht gegeben. Die Schenkungsteuer sei zwar nicht

gemäß § 29 Abs.1 Nr.1 ErbStG erloschen, da der Übertragungsgegenstand nicht tatsächlich herausgegeben worden sei. Jedoch ergebe sich eine steuermindernde Berücksichtigung der auf dem Vergleich beruhenden Zahlung des Klägers zur Abwendung der zivilrechtlichen Herausgabeansprüche aus § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG. Die Abfindungszahlung stelle ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der Abgabenordnung (AO) dar.

Der BFH schloss sich der Rechtsauffassung des Finanzgerichts an und wies die Revision des Finanzamts zurück. Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenkte zu sichern. Sie können deshalb nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG abzugsfähig sein. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen aufgrund eines Vergleichs erbracht werden, sofern die Ansprüche ernstlich geltend gemacht wurden. Unter diesen Umständen wird durch den Vergleich eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, sodass nicht mehr zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Ansprüche ursprünglich tatsächlich bestanden haben.

Die Vergleichszahlung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schenkung und nicht mit dem Erbfall nach der Mutter. Zwar trat erst mit deren Tod die aufschiebende Bedingung für die Entstehung etwaiger zivilrechtlicher Herausgabeansprüche gegen K ein. Allerdings treffen die Kosten den K als Beschenkten; sie treffen ihn nicht im Zusammenhang mit seiner etwaigen Erbenstellung nach dem Tod seiner Mutter.

Der Schenkungsteuerbescheid ist nach § 175 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Mit dem Tod der Mutter ist die aufschiebende Bedingung für etwaige Herausgabeansprüche gegen den K eingetreten. Diese führt in Höhe des vergleichsweise gezahlten Betrags rückwirkend zu einer Minderung des steuerpflichtigen Erwerbs. |

Verfahrensrecht

Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Abs.1 Satz 1 AO

Das BMF-Schreiben vom 17.9.2021 (DStR 2021 S. 2303) zur Aussetzung und Vorläufigkeit von Zinsfestsetzungen enthält Weisungen zur Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 8.7.2021 (DStR 2021 S.1934; KPMG-Mitteilungen Oktober 2021 S. 5) bis zu einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung zur Verzinsung nach §§ 233a, 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019.

Nachfolgend werden einige wesentliche Aussagen des BMF-Schreibens im Überblick zusammengefasst:

Unanfechtbare Zinsfestsetzungen

Unanfechtbare Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019, die auf der Anwendung von § 233a in Verbindung mit § 238 Abs.1 Satz 1 AO beruhen, sind wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weder aufzuheben noch zu ändern. Sie genießen Bestandskraft. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist – soweit sie noch nicht vollzogen ist – allerdings unzulässig.

Erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

Sämtliche erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 sind auszusetzen. Aussetzung der Zinsfestsetzung bedeutet, dass die bei Anwendung des nach der Entscheidung des BVerfG nicht mehr anwendbaren § 233a in Verbindung mit § 238 Abs.1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 anfallenden Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen nicht festgesetzt werden. Die ausgesetzte Zinsfestsetzung ist nachzuholen, soweit und sobald die Ungewissheit durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist.

Für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 anfallende Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen nach § 233a AO sind hingegen – endgültig – festzusetzen.

Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

Bei Änderungen oder Berichtigungen von Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 gilt:

Wird eine Zinsfestsetzung nach § 164 Abs. 2 in Verbindung mit § 239 Abs.1 Satz 1 AO geändert oder wird der Vorbehalt der Nachprüfung der Zinsfestsetzung aufgehoben, ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen auszusetzen. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 ist sie im Übrigen vorläufig vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangene Zinsfestsetzung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 zugleich ganz oder teilweise vorläufig ergangen war. Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ist die Zinsfestsetzung für endgültig zu erklären.

Werden Zinsfestsetzungen nach anderen Vorschriften – sei es zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen – geändert oder berichtigt, gilt Folgendes:

Ist die vorangegangene Zinsfestsetzung in vollem Umfang vorläufig ergangen, ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen auszusetzen. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 ist sie im Übrigen vorläufig vorzunehmen. Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ist die Zinsfestsetzung für endgültig zu erklären.

Ist die vorangegangene Zinsfestsetzung nur teilweise vorläufig ergangen, ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen auszusetzen. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 ist sie bis zum Umfang der bisher vorläufigen Festsetzung vorläufig vorzunehmen. Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ist die Zinsfestsetzung für endgültig zu erklären.

Zudem äußert sich das BMF-Schreiben zur Handhabung von bereits eingelegten Einsprüchen sowie von anhängigen Gerichtsverfahren.

Das BMF-Schreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die vorangegangenen BMF-Schreiben aus 2018 und 2019. **I**

Umsatzsteuer

Regelsteuersatz der Umsatzsteuer für Freizeitparks – Phantasialand

Phantasialand betreibt in Deutschland einen Freizeitpark. Mit Zahlung eines Eintrittsgelds erwerben die Besucher das Recht, die Einrichtungen des Parks zu nutzen. Phantasialand beantragte beim Finanzamt erfolglos, dass die Eintrittsberechtigungen für ihren Freizeitpark nicht nach dem Umsatzsteuer-Normalsatz, sondern nach dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG zu versteuern seien. Phantasialand erhob daraufhin Klage beim Finanzgericht Köln. Nach Ansicht von Phantasialand verstößt es gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass nach der nationalen Regelung ein ermäßigter Umsatzsteuersatz auf die Umsätze ortsungebundener Schausteller anlässlich von saisonal und zeitlich begrenzten Jahrmärkten angewandt werde, während die Umsätze ortsgebundener Schausteller wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden dem normalen Umsatzsteuersatz unterlägen.

Das Finanzamt tritt diesem Standpunkt entgegen und stützt sich dabei auf ein Urteil des BFH vom 2.8.2018 (MwStR 2018 S.1019), in dem dieser entschieden habe, dass die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen von Schaustellern, die ein Reisegewerbe betrieben, und von Leistungen eines dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vergleichbaren ortsgebundenen Vergnügungsparks nicht gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstoße. Das Finanzgericht Köln hat Zweifel an dieser Auslegung und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH kommt in seiner Entscheidung vom 9.9.2021 (DStR 2021 S. 2199) zum Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat gemäß Art. 98 in Verbindung mit Anhang III Nr. 7 der Mehrwertsteuerrichtlinie grundsätzlich einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf die Leistungen von ortsungebundenen Schaustellern anwenden kann, während er auf die Leistungen von ortsgebundenen Schaustellerunternehmen in Gestalt von Freizeitparks den Regelsatz anwendet.

Wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz selektiv auf bestimmte in Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführte Dienstleistungen anzuwenden, muss er jedoch den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten. Dieser Grundsatz lässt es nicht zu, gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Bei der Beantwortung der Frage, ob Gegenstände oder Dienstleistungen gleichartig sind, ist in erster Linie auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen.

Das Finanzgericht Köln hat somit zu prüfen, ob die fraglichen Gegenstände oder Dienstleistungen aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers austauschbar sind (wozu der EuGH dem Finanzgericht einige Hinweise gibt). In diesem Fall könnte nämlich die Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze die Wahl des Verbrauchers beeinflussen, was somit auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität hindeuten würde. Für die Beurteilung kann es unter anderem erheblich sein, dass im vorliegenden Fall eine der Leistungen grundsätzlich ständig verfügbar ist, während die andere nur einige Tage oder Wochen im Jahr zur Verfügung steht. Für einen Verbraucher, der die Wahl zwischen dem Besuch eines Freizeitparks oder eines Jahrmarkts hat, kann es sich nämlich als wichtig oder sogar entscheidend erweisen, dass letzterer nur während eines begrenzten Zeitraums stattfindet.

Das Unionsrecht verbietet nicht, dass ein nationales Gericht, wenn es bei der Prüfung, ob der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird, besondere Schwierigkeiten hat, nach Maßgabe des nationalen Rechts ein Sachverständigen-gutachten einholt. I

Vorsteuerabzug – Angabe des Leistungszeitpunkts bzw. -zeitraums in der Rechnung

Das BMF nimmt mit Schreiben vom 9.9.2021 (DStR 2021 S. 2204) dazu Stellung, welche Konsequenzen eine fehlende Angabe des Leistungszeitpunkts bzw. -zeitraums in einer Eingangsrechnung für den Vorsteuerabzug hat.

So hat der BFH mit Urteil vom 1.3.2018 (DStR 2018 S.1169) entschieden, dass sich die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG in Verbindung mit § 31 Abs. 4 UStDV) unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Weiterhin hat er festgestellt, dass die Leistungsbeschreibung im Urteilsfall keinen Rückschluss auf den Ort der Leistungserbringung und eine mögliche Steuerpflicht erlaubte und die Rechnungen daher mangels ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibung nicht die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllten.

Seine Auffassung, dass sich die Angabe des Leistungszeitraums aus dem Rechnungsdatum ergeben kann, hat der BFH nochmals mit Urteil vom 15.10.2019 (DStR 2020 S. 40) bestätigt. Gleichzeitig enthält das Urteil Ausführungen zu Rechnungen einer Person, die nach dem Willen ihrer Hintermänner einen auf ihren Namen lautenden Gewerbebetrieb vortäuscht. Danach wird diese Person auch unter Beachtung der „Strohmann-Rechtsprechung“ nicht alleine durch die Rechnungsstellung unter ihrem Namen zum Leistenden, wenn sie die von den als Vertretende ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) handelnden Hinterleuten geschlossenen Verträge nicht genehmigt und ihr das Handeln der Hinterleute auch nicht nach den Grundsätzen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zugerechnet werden kann. Unter diesen Umständen ist es nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei der nach außen auftretenden Person um Strohleute gehandelt hat und ob in diesem Fall das Geschäft nur zum Schein abgeschlossen wurde.

Rechnungen, die nicht den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG enthalten (gegebenenfalls nach § 31 Abs. 4 UStDV

in Form des Kalendermonats), sind nicht ordnungsmäßig ausgestellt. Ein Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen. Den Entscheidungen zum Kalendermonat als Leistungszeitraum, der sich nach Auffassung des BFH aus dem jeweiligen Ausstellungsdatum der Rechnung ergab, lag jeweils eine Würdigung im Einzelfall zugrunde. Umgekehrt kann dies nicht gelten, wenn nicht feststeht, dass die Daten zusammenfallen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine unmittelbar mit der Leistung zusammenfallende Rechnungsstellung nicht branchenüblich ist, vom betroffenen Rechnungsaussteller nicht immer durchgeführt wird oder bei der konkreten Leistung sonstige Zweifel an einem Zusammenfallen der Daten bestehen. Bestehen Zweifel, obliegt deren Ausräumung dem Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht (siehe auch Abschnitt 15.2a Abs.1a und 15.11 Abs. 3 UStAE).

Die Grundzüge des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. |

Drittwirkung der Steuerfestsetzung bei Organschaft

Der BFH hat mit Urteil vom 26.8.2021 (DStR 2021 S. 2345) zur Drittwirkung der Steuerfestsetzung nach § 166 AO bei Organschaft Stellung genommen.

Der vorliegende Kläger ging in Übereinstimmung mit dem Finanzamt davon aus, dass er gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG Organträger zweier GmbHs war. Beide GmbHs erbrachten steuerbare Leistungen gegen Entgelt an drei KGs, bei denen der Kläger jeweils einziger Kommanditist sowie Alleingesellschafter und einziger Geschäftsführer der jeweiligen Komplementär-GmbH war.

Die Umsatzsteuer-Festsetzungen gegenüber den drei KGs wurden jeweils formell und materiell bestandskräftig. Sie wiesen zum Teil Vorsteuervergütungen aus.

In 2013 beantragte der Kläger die Änderung seiner Umsatzsteuer-Festsetzungen 2008 und 2009, da er – aufgrund der in 2015/2016 geänderten BFH-Rechtsprechung – auch Organträger der drei KGs gewesen sei (BFH vom 2.12.2015, BStBl II 2017 S. 247 und vom 19.1.2016, BStBl II 2017 S. 567). Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, eine Änderung zugunsten des Klägers sei nur möglich, wenn die Steuerfestsetzungen bei den KGs noch änderbar seien. Dies sei aber nicht der Fall, da für alle drei KGs spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 Festsetzungsverjährung ein-

getreten sei. Daher komme auch eine Hinzuziehung nach § 174 Abs. 5 AO nicht mehr in Betracht. Die Klage zum Finanzgericht hatte Erfolg.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als begründet angesehen. Er hat das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Finanzgericht habe bei seinem Urteil die Drittwirkung der Steuerfestsetzung nach § 166 AO nicht beachtet, so dass seine Entscheidung nur in Bezug auf nicht steuerbare Innenumsätze zutreffend sei.

Nach § 166 AO gilt folgendes: Ist die Steuer dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgesetzt, so hat dies neben einem Gesamtrechtsnachfolger auch gegen sich gelten zu lassen, wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten.

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass wenn für eine Organgesellschaft entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eine Steuerfestsetzung ergangen ist, sich hieraus eine Drittwirkung im Sinne von § 166 AO ergibt. Der Organträger kann dann keinen Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen geltend machen, die von Dritten über die Organgesellschaft bezogen wurden. Das Recht des Organträgers, die Nichtbesteuerung von Innenleistungen geltend zu machen, die er an die Organgesellschaft erbracht hat, bleibt unberührt.

Ferner können bei einer Rechtsprechungsänderung Organträger und Organgesellschaften nicht beanspruchen, im selben Besteuerungszeitraum für den einen Unternehmensteil (hier: Organgesellschaft) auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und für den anderen Unternehmensteil (hier: Organträger) nach der geänderten Rechtsprechung besteuert zu werden. |

Haftung bei Forderungsabtretung

Der BFH hat mit Urteil vom 22.6.2021 (DStR 2021 S. 2450) zur Haftung bei Forderungsabtretung nach § 13c UStG Stellung genommen.

Soweit der leistende Unternehmer den Anspruch auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.1 UStG an einen anderen Unternehmer abgetreten und die festgesetzte Steuer, bei deren Berechnung dieser Umsatz berücksichtigt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat, haftet der Abtretungsempfänger gemäß § 13c Abs.1 Satz 1 UStG nach Maßgabe des Abs. 2 für die in der For-

derung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist.

Eine Grundlage hierfür besteht im Unionsrecht nur insoweit, als Art. 205 MwStSystRL die Mitgliedstaaten berechtigt, in den in den Art. 193 bis 200 sowie 202, 203 und 204 MwStSystRL genannten Fällen zu bestimmen, dass eine andere Person als der Steuerschuldner die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat. § 13c UStG ist unionsrechtskonform.

Im Streitfall hat das Finanzgericht die zwischen den Beteiligten streitigen Voraussetzungen der Steuerfestsetzung und der Vereinnahmung zutreffend bejaht. Die vom leistenden Unternehmer für die Monate Juli und August 2007 abgegebenen Voranmeldungen der GmbH führten gemäß § 168 Satz 1 AO zu Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung. Diese können Grundlage für die Haftung nach § 13c UStG sein.

Es liegt auch die für die Haftung erforderliche Vereinnahmung vor. Insbesondere ist bei der Haftung gemäß § 13c UStG von einer Vereinnahmung durch den Abtretungsempfänger (Bank) auszugehen, wenn der Abtretende über sein beim Abtretungsempfänger debitorisch geführtes Konto, auf dem die abgetretenen Beträge vereinnahmt werden, nicht mehr frei verfügen kann, da eine erhebliche Überschreitung der vereinbarten Kreditlinie vorliegt und der Abtretungsempfänger Belastungsbuchungen regelmäßig nicht durchführt.

Schließlich liegen im Streitfall auch die weiteren Haftungsvoraussetzungen des § 13c UStG vor. Insbesondere hatte die Bank Forderungen aus den steuerpflichtigen Leistungen vereinnahmt, die mit den Voranmeldungen Juli und August 2007 versteuert wurden, wie sich aus der Anlage zum Haftungsbescheid ergibt. ■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfrei Download unter <https://home.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2021/10/kpmg-accountingnews-2021-10-sec.pdf>

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Update der Genehmigungscodierungen aufgrund der Neufassung der EU Dual-Use-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck wurde am 11.6.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 9.9.2021 verbindlich in Kraft. Mit dieser Verordnung wurde die seit 2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aus Gründen der Klarheit, Wirksamkeit und Effizienz modernisiert und abgelöst.

Güter mit doppeltem Verwendungszweck umfassen ein breites Spektrum von Waren, Software und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Verordnung führt in Anhang I die Güter auf, für die eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Diese Güter wurden bereits nach identischer Systematik in der alten Fassung der Dual-Use-Verordnung strukturiert, welche auch in der neuen Version der Dual-Use Verordnung weitergeführt wird. Obwohl die Listensystematik des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung beibehalten wurde, hat die Generaldirektion der EU-Kommission (TAXUD) die Systematik zur Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen, betreffend in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung erfasster Güter, umfassend geändert.

Hieraus ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit für Wirtschaftsbeteiligte, die bisherigen im Rahmen der Abgabe von Ausfuhranmeldungen genutzten Unterlagencodierungen zu prüfen und hinsichtlich der neu veröffentlichten Codierungen zu aktualisieren.

Notwendigkeit der Anmeldung von Genehmigungscodierungen nach § 23 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Gemäß § 23 Abs.1 AWV ist bestimmt, dass im Zuge der Ausfuhrabfertigung mittels einer elektronischen Ausfuhranmeldung etwaige Ausfuhrgenehmigungen nicht in Papierform vorzulegen sind. Vielmehr sind diese nach den Vorgaben des § 23 Abs. 2 AWV in der elektronischen Ausfuhranmeldung zu codieren. Zu den verpflichtend anzumeldenden Angaben gehört unter anderem die sogenannte Genehmigungscodierung.

Die EU-Kommission sowie die deutsche Zollverwaltung haben entsprechende Codierungen festgelegt, welche für bestimmte Güter und diesbezügliche Genehmigungen seitens der Wirtschaftsbeteiligten in ihren Zollanmeldungen angegeben werden müssen. Hierbei handelt es sich unter anderem um Codierungen für vorhandene Genehmigungen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts.

Mit der ATLAS – Info 0218/21 informierte das ITZ-Bund bereits am 9.9.2021 zu neuen Unterlagencodierungen bezüglich der reformierten EU-Dual-Use Verordnung. Bislang konnten diese in ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) allerdings noch nicht angemeldet werden. Mit der ATLAS – Info 0224/21 informierte das ITZ-Bund am 28.9.2021 nun aber darüber, dass ab dem 1.10.2021 die entsprechenden neuen Unterlagencodierungen verpflichtend anzuwenden sind, um die geänderte Gesetzeslage abbilden zu können.

Welche Veränderungen umfassen die ATLAS Infos 0218/21 (DUAL USE / Güter mit doppeltem Verwendungszweck – ab 9.9.2021 neue Unterlagencodierungen) und 0224/21 vom 28.9.2021?

Zwei zentrale Säulen wurden im Rahmen der neuen EU-Dual-Use-Verordnung behandelt: Die Beachtung von Menschenrechten im Bereich der Exportkontrolle und die sogenannte Catch-All-Regelung betreffend Güter für die digitale Überwachung. Diese wesentlichen Änderungen spiegeln sich vor allem in Artikel 5 der neuen Verordnung wider und haben einen Einfluss auf die Codierungsform die Unternehmen von nun an, um eine korrekte Ausfuhranmeldung abgeben zu können, beachten müssen.

Zudem wurden zwei neue Allgemeine Genehmigungen (AGG) in Anhang II der Verordnung aufgenommen: Die AGG EU007, welche die konzerninterne Ausfuhr von Software- und Technologien umfasst und die AGG EU008, betreffend die Ausfuhr von Gütern der Verschlüsselungstechnik.

Obwohl die alte EG-Dual-Use Verordnung in ihren Grundzügen erhalten bleibt, besteht aufgrund der vorgenannten Veränderungen der exportkontrollrechtlichen Anforderungen auch die Notwendigkeit einer Reform der Unterlagencodierungen. So lösen die neuen Codierungen X060 bis X072 unter Berücksichtigung der spezifischen Qualifikatoren für einzelne Genehmigungsformen die bisherige Geneh-

mitungscodierung X002 ab. Zudem wurden vollständig neue Codes, wie X072 bezüglich der Durchfuhrgenehmigung nach Art. 7 der EU-Dual-Use-Verordnung eingeführt.

Die Details der anzumeldenden Unterlagencodierungen und Qualifikatoren sowie eine Gegenüberstellung der Änderungen sind den ATLAS Infos 0218/21 und 0224/21 zu entnehmen. Ebenso finden sich umfassende Ausführungen zur Anmeldung außenwirtschaftsrechtlicher Unterlagencodierungen im „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung“ der deutschen Zollverwaltung.

Für Wirtschaftsbeteiligte bedeutet dies nun eine unmittelbare Umstellung und Verwendung der neu gefassten Unterlagencodierungen, da die bisherigen Genehmigungscodierungen für Dual-Use-Güter (Codierung X002/...) in ATLAS-Ausfuhr nicht mehr länger angemeldet werden können.

Welche Konsequenzen ergeben sich bei Verfehlungen?

Die Angabe der Codierungen nach § 23 Abs. 2 AWV hat bei der Ausfuhranmeldung einen verpflichtenden Charakter. Durch die Eintragung/Eingabe einer Codierungskennziffer wird eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Ausfuhranmeldung abgegeben, für deren Richtigkeit der Anmelder verantwortlich ist. Die Angabe unrichtiger Codierungskennziffern kann ahndungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Insbesondere ist hier auf § 19 Abs. 3 Nr.1 AWG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 3 AWV zu verweisen. Hiernach stellt die nicht oder nicht korrekt erfolgte Gestellung von Ausfuhrsendungen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro im Höchstmaß sanktioniert werden kann. Nach der derzeitigen Verwaltungsauffassung der deutschen Zollverwaltung umfasst dieser Tatbestand des Gestellungsfehlers auch die nicht oder nicht korrekt erfolgte Angabe von Genehmigungscodierungen in der Ausfuhrzollanmeldung.

Neben einer bußgeldrechtlichen Ahnung ist ebenso zu erwähnen, dass entsprechende Verfehlungen auch Auswirkungen auf bestehende zollrechtliche Bewilligungen, so zum Beispiel die Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung bei der Ausfuhr (früher „zugelassener Ausführer“) haben können. So können die Zollbehörden entsprechende Bewilligungen nach Art. 42 Abs. 2 b) UZK aussetzen oder gar widerrufen, wenn die Verstöße die Zuverlässigkeit des Bewilligungsinhabers in Frage stellen.

Können Verfehlungen zur Vermeidung von Geldbußen offengelegt werden?

§ 22 Abs. 4 AWG bietet die Möglichkeit bestimmte Unregelmäßigkeiten in Ausfuhrzollanmeldungen gegenüber der zuständigen Behörde offenzulegen und hierdurch eine Bußgeldbefreiung herbeizuführen. Die konkreten Voraussetzungen zur Erlangung einer Bußgeldbefreiung stellen sich wie folgt dar:

Es muss sich um fahrlässige Verstöße im Sinne des § 19 Abs. 3 bis 5 AWG handeln, die seitens des Wirtschaftsbeteiligten in Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt werden. Weiterhin sind angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen aus gleichem Grund zu treffen. Die Anzeige gilt solange als freiwillig, wie seitens der zuständigen Behörde noch keine Ermittlungen aufgenommen wurden.

Wie sind die Änderungen im Unternehmen umzusetzen?

Grundlegende Informationen, sowie Interpretationshilfen zur Umsetzung der neuen EU-Dual-Use-Verordnung und den darauf aufbauenden Unterlagencodierungen sind den Merkblättern des BAFA und der deutschen Zollverwaltung zu entnehmen. Die neuen Codierungen können zudem den vorgenannten ATLAS -Infos über die Webseite des deutschen Zolls entnommen werden.

Ob die Neufassung Auswirkungen auf Ihr Unternehmen hat, ist im Einzelfall zu prüfen. ■

Literaturtipps



Digitalisierung im Rechnungswesen 2021

Welche Technologien und Systeme sind für das Rechnungswesen von besonderer Relevanz, welche Prozesse sind bereits digitalisiert und wo hapert es noch?

Mit diesen Fragestellungen beschäftigen wir uns in unserer Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen“, die wir im fünften Jahr in Folge gemeinsam mit der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt haben. Für die Studie haben wir den Status quo und Entwicklungstendenzen der Digitalisierung im Rechnungswesen untersucht. Zusätzlich haben wir aufgegriffen, welche Auswirkungen die Coronapandemie auf die digitale Transformation hat.

Vertieft werden die Ergebnisse durch ein Interview mit Georg Lanfermann vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC). Außerdem präsentieren wir in der Studie zwei Fallbeispiele: die systematische Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation für das Sustainability Reporting bei der Allianz SE und die Standardisierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen bei der Evonik Industries AG.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/studie-de-digitalisierung-im-rechnungswesen-2021>



Net Zero Readiness Index 2021

Deutschland gehört zu den Ländern, die bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, im weltweiten Vergleich die größten Fortschritte machen. Das zeigt der erstmals veröffentlichte „Net Zero Readiness Index“ (NZRI) von KPMG. Er vergleicht die Anstrengungen bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in 32 Industrie- und Schwellenländern und bewertet deren Bereitschaft und Fähigkeit, bis 2050 das „Net Zero“-Ziel umzusetzen. Spitzenreiter des ersten NZRI-Rankings ist Norwegen, gefolgt vom Vereinigten Königreich, Schweden, Dänemark und – auf Platz 5 – Deutschland.

In die Bewertung flossen über 100 Faktoren ein, die für das Erreichen von Net Zero weltweit anerkannt sind. Dazu gehören unter anderem die nationalen Dekarbonisierungsverpflichtungen sowie länderspezifische Rahmenbedingungen und Faktoren wie etwa das Bevölkerungswachstum.

Zudem untersuchte KPMG, welche konkreten Erfolge die Staaten beim Klimaschutz bereits erzielen konnten. Ein Schlüsselfaktor im Index ist die Umsetzungsfähigkeit. Sie spiegelt die Aktivitäten auf dem Markt für kohlenstoffarme Technologien in fünf relevanten Sektoren wider. Dazu zählen unter anderem die Zahl der Patente für grüne Technologien und Unternehmen für saubere Technologien sowie die Innovationsraten.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/xx/pdf/2021/10/net-zero-readiness-index.pdf>



CISO-Studie: From enforcer to influencer. Shaping tomorrow's security team.

Sie sollten längst in alle Unternehmensentscheidungen miteinfließen: Cyber-Risiken. Entsprechend gehört das Thema nicht mehr nur in die IT-Abteilung, sondern platziert auf Vorstandsebene.

KPMG International hat deshalb weltweit bei zahlreichen Chief Information Security Officer (CISO) diverser Branchen sowie eigenen Cyber-Spezialisten nachgefragt, was das konkret bedeutet und wie sie vorgehen, um im Unternehmen Widerstandsfähigkeit, aber auch Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Unsere englischsprachige Studie From enforcer to influencer: Shaping the tomorrow's security team definiert die wichtigsten Empfehlungen für Chief Information Security Officer. Denn diese müssen nicht nur Cyber-Risiken bewältigen, sondern auch den Unternehmenserfolg mitdenken. Das gelingt unter anderem durch gute Kommunikation mit anderen Entscheider:innen wie auch durch politisches Geschick und die Bereitschaft, pragmatisch und zielorientiert vorzugehen.

Einen ersten Überblick über die gefundenen Ergebnisse finden Sie unter: <https://home.kpmg/de/de/home/themen/2021/10/chief-information-security-officer.html>

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/from-enforcer-to-influencer>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast Live: Steuerdschungel Brasilien – die Reform und ihre Folgen

4. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Jutta Strotjohann-Peters
T +49 211 475-6155
jstrotjohannpeters@kpmg.com

Webcast Live: Intelligent Pricing zur Erhöhung des Vertriebs Erfolgs – Preisoptimierung im Blickpunkt

4. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Michaela Terstesse
T +49 221 2073-6058
mterstesse@kpmg.com

Webcast Live: Media meets Tax – Steuerliche und rechtliche Brennpunkte für Medienunternehmen

9. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Ines Brandes
T +49 511 8509-5467
ibrandes@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: TEOS am Morgen: Steuerbegünstigte Körperschaften – Wegweiser 2021

„Aktuelles zum Gemeinnützigkeitsrecht“

9. November / 23. November 2021

„Umsatzsteuer: Aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung“

10. November / 24. November 2021

„Vertiefungsseminar 1: Die Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts“

11. November / 30. November 2021

„Vertiefungsseminar 2: Forschung und Entwicklung: Drittmittelmanagementprozess und die betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Herausforderungen“

16. November / 1. Dezember 2021

„Vertiefungsseminar 3: Steuerliche Compliance-Organisation bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts“

17. November / 2. Dezember 2021

„Vertiefungsseminar 4: Digitalisierung in der Steuerabteilung“

18. November / 7. Dezember 2021

„Vertiefungsseminar 5: Die Stiftungsrechtsreform: Änderungen und Auswirkungen“

25. November / 8. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
ankesiegmund@kpmg.com

Yvonne Ziemer-Popp
T +49 30 2068-2684
yziemerpopp@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2021 – Aktuelle Themen rund um die Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität

„Forensic Due Diligence – Fraud-Risiken im Rahmen von Unternehmenstransaktionen erkennen und minimieren“

10. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Hannah Fußler
T +49 69 9587-1584
hfusser@kpmg.com

Webcast-Reihe BEPS 2.0 – Aktuelles hinsichtlich der neuen Weltsteuerordnung und potenzielle Auswirkungen auf Ihr Unternehmen

„BEPS 2.0 – Aktuelles hinsichtlich der neuen Weltsteuerordnung und potenzielle Auswirkungen auf Ihr Unternehmen aus Verrechnungspreis- und internationaler Steuerrechtssicht“

11. November 2021

„Neues zu internationalen Streitbeilegungsverfahren – aktualisiertes Merkblatt“

1. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Business Destination Germany 2022

17. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmüller@kpmg.com

Webcast Live: Steuern und Recht – bereit für 2022?

18. November 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Michaela Terstesse
T +49 221 2073-6058
mterstesse@kpmg.com

Webcast Live: Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe

(kostenpflichtige Veranstaltung)

Modul 1: „IKS Grundlagen“

19. November 2021

Modul 2: „IKS Methodik anhand des Regelkreislaufs“

26. November 2021

Modul 3 „IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“

3. Dezember 2021

Modul 4 „IKS Digitalisierung“

10. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Silvia Ulitzsch
T +49 30 2068-1244
sulitzsch@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: CGO – Das Governance Update 2021 – Teil 2

„Kurzarbeitergeld-Compliance – Worauf ist zu achten?“

23. November 2021

„Auswirkungen des FISG auf das Risikomanagement und IKS“

14. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast Live IFRS Aktuell 2021 – Ausgewählte Themen und Praxisfragen

„IFRS – Aktuelle Praxisthemen“

30. November 2021

„Berichtspflichten nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO) für Nicht-Finanzunternehmen“

2. Dezember 2021

„Ausgewählte Wunscht Themen zur Abstimmung“

7. Dezember 2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Konstanze Olbrich
T: +49 69 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

Tax-Kurse
Auf Kurs mit den Steuerexperten von KPMG
> Jetzt ansehen



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Dr. Stefan Böhler

Theodor-Heuss-Straße 5
70174 Stuttgart
T +49 711 9060-41184

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.